



**Benutzungsordnung  
der Gemeindebibliothek  
Oberschleißheim**

vom 1.1.2022

## **§ 1 Allgemeines**

Die Bücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Oberschleißheim. Sie hat die Aufgabe, den Bürgern Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Die Anmeldung und die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie das Entleihen der Medien sind grundsätzlich kostenfrei. Entgelte für besondere Leistungen, Säumnisgebühren und Gebühren für Medienersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Interessenten melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zudem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

5. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

6. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten (Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift) unter

Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mittels Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage „Datenschutzerklärung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Benutzerausweis**

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung.

3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

4. Wird ein Benutzerausweis fünf Jahre nicht aktiv verwendet, löscht die Bücherei die Benutzerdaten aus ihrem Verzeichnis.

## **§ 4 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist**

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und zwei Wochen für alle anderen Medien. Bei bestimmten, von der Bücherei ausgewählten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

2. Die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien ist auf 15 Medien begrenzt. Bei Ausleihen für Institutionen kann die Bücherei die Zahl der entleihbaren Medien erhöhen. Für einzelne Mediengruppen kann von der Bücherei die Anzahl der entleihbaren Medien zusätzlich begrenzt werden.

## **§ 6 Vorbestellungen**

1. Entliehene Medien können vorbestellt werden.

2. Für Vorbestellungen wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

3. Vorbestellungen werden eine Woche reserviert.

## **§ 7 Fernleihe**

1. Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

2. Fernleihbestellungen sind kostenpflichtig. Für jede erfolgreich erledigte Fernleihbestellung fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an.

3. Der Benutzer ist zur Übernahme weiterer Kosten

verpflichtet, die der Gemeindebücherei bei einer Fernleihbestellung entstehen. Dazu gehören Portokosten sowie mögliche Fernleihgebühren der entsendenden Bibliothek.

## **§ 8 Onleihe**

1. Die Gemeindebücherei ist Mitglied des Onleihe-Verbandes LEO-SUED. Der Benutzer kann alle unter [leo-sued.onleihe.de](http://leo-sued.onleihe.de) verfügbaren Medienangebote (eBook, eAudio, eLearning, eMagazine, ePaper) nutzen.

2. Für die Benutzung der Onleihe gilt die auf [leo-sued.onleihe.de](http://leo-sued.onleihe.de) veröffentlichte Benutzungsordnung.

## **§ 9 Rückgabe**

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Mahngebühr ist für das Erstellen und Versenden einer schriftlichen Mahnung zu entrichten.

3. Säumnis- und Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust von Medien und deren Zubehör wie Hüllen oder Beilagen ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Da

Beschädigungen fachgerecht behoben werden müssen, ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Benutzer/die Benutzerin haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.

5. Der Benutzer haftet für die von ihm ausgeliehenen Medien bis zur nachgewiesenen Rückgabe. Erst nach Kontrolle der Medien durch das Büchereipersonal wird der Benutzer vom Haftungsrisiko entlastet.

6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 11 Schadenersatz**

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Internetnutzung**

1. Die Nutzung der Internetzugänge ist kostenfrei.

2. Die Nutzungsdauer pro Person ist auf 30 Minuten täglich begrenzt.

3. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

4. Es ist nicht erlaubt, jugendgefährdende, rechtswidrige

und gewaltverherrlichende Seiten aufzurufen.

5. Es ist nicht erlaubt, kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen sowie Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

6. Die Gemeindebücherei ist für die von Dritten angebotenen Inhalte nicht verantwortlich.

7. Die Gemeindebücherei haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten und Schäden, die dem Benutzer durch die bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung entstehen.

8. Für Kosten sowie Schäden, die der Gemeindebücherei Oberschleißheim durch die bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung durch den Benutzer entstehen, haftet dieser.

9. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben oder Programme und Dateien zu installieren und zu speichern.

## **§ 13 Haftung bei Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen im Rahmen des Veranstaltungsangebotes übernimmt die Gemeindebücherei vertreten durch das Büchereipersonal keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 14 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeindebücherei und per Aushang bekannt gegeben.

## **§ 15 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass

andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

**2.** Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/der Benutzerinnen übernimmt die Bücherei keine Haftung.

**3.** Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 16 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Oberschleißheim, 23.11.2021

Markus Böck  
1. Bürgermeister